

I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Stafstedt

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 20.02.2019 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) erlassen:

Art. I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entschädigung der Gemeindewehrführer/Innen und der Gerätewartinnen oder der Gerätewarte

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die/der Gemeindewehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 Entschädigungverordnung Freiwillige Feuerwehren; die jeweiligen Stellvertreter/innen in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (75 Prozent der Reinigungspauschale der/des Gemeindewehrführers/in).

(3) Dem/der Gerätewart/in der Gemeinde wird die Höchstentschädigung nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Art. II

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Sitzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stafstedt, 21.02.2019

Gemeinde Stafstedt

Hans Hinrich Neve
Bürgermeister